



6.7 Ist ein amtstragendes Mitglied von einem solchen Verfahren betroffen, ruhen sofort dessen Ämter. Es ist Sorge zu tragen, dass Berechtigungen nicht mehr ausgeübt werden können.

## **7 Vorbehalt**

Der Vorstand und der VSA behalten sich außerdem vor, gegebenen Falles Anzeige zu erstatten oder Schadensersatzansprüche gegen schädigende Personen geltend zu machen, auch wenn bereits ein internes Verfahren nach der Disziplinar – und Schiedsordnung des VSA Gießen anhängig oder abgeschlossen ist.

Ist der Vorstand nicht arbeitsfähig, werden aus der Mitgliederversammlung heraus wenigstens drei Mitglieder gewählt, welche als Gremium die Disziplinar- und Schiedsordnung vertreten.

**Staus: In der regulären Mitgliederversammlung am 14.01.2018 wurde die vorliegende Ordnung abgestimmt und ist seitdem gültig. Frühere Regelungen der Disziplinar- und Schiedsordnung verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.**

**Bearbeitung:** C. Steinbach

**Ergänzungen:** R. Wolf , letzte Bearbeitung 15. Dezember 2017.

Nachbearbeitet in der Vorstandssitzung vom 12.12.2017, Vorlagebeschluss.



## **Präambel**

Die Disziplinar- und Schiedsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie ist bis zum Beschluss einer neuen Disziplinar- und Schiedsordnung in Kraft.

Die Disziplinar- und Schiedsordnung legt Bestimmungen fest, nach denen Verstöße gegen interne Regeln und gegen Gesetze, sowie vereinsschädigendes Verhalten geahndet werden können.

## **1 Ausschluss aus dem Verein**

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer:

- gegen Ziele und Zwecke des Vereins verstößt
- gegen die Fischerei betreffende Gesetze verstößt
- das Ansehen des Vereins schädigt
- gegen gültige Vereinsbeschlüsse verstößt

1.1 In besonders schweren Fällen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, mit sofortiger Wirkung eine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung ruhen zu lassen. Dies muss dem betroffenen Mitglied mitgeteilt werden und gegenüber dem Gesamtvorstand begründet werden. Diese Sperre darf die Dauer von drei Wochen bis zur Vorstandssitzung nicht überschreiten.

1.2 Zum Ausschluss ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes nötig.

1.3 Dem Mitglied ist vor Ergehen des Ausschlussbeschlusses Gelegenheit zu einer Anhörung einzuräumen.

1.4 Der Ausschluss ist schriftlich vom vertretungsberechtigten Vorstand zu begründen.

1.5 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde gegenüber dem Vorstand eingelegt werden; diese ist schriftlich einzureichen. Darüber entscheidet vereinsintern abschließend die nächste planmäßige Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



## 2 Ausschluss wegen Nichtzahlung berechtigter Forderungen

Sollte ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, berechnete Forderungen aus der Gebührenordnung nicht bis zu der vom Vorstand gesetzten Frist begleichen, so erlischt nach Ablauf der letztgenannten Frist grundsätzlich die Mitgliedschaft.

In begründeten Ausnahmefällen kann der vertretungsberechtigte Vorstand die Fristen verlängern. Sollten Umstände bekannt werden, die das Mitglied nicht zu vertreten hat, so kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes die Mitgliedschaft, nach Entrichtung der fehlenden Beträge wieder in den vorherigen Stand eingesetzt werden.

**3 Die Ehrenmitgliedschaft** kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

## 4 Finanzielle Sanktionen

- 4.1 Für die verspätete Abgabe- oder Nichtabgabe des Fischerpasses wird eine Gebühr lt. aktueller Gebührenordnung erhoben.
- 4.2 Für die verspätete oder Nichtabgabe des Fangbuches wird eine Gebühr lt. aktueller Gebührenordnung erhoben.
- 4.3 Für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden Stundensätze lt. aktueller Gebührenordnung erhoben.

## 5 Einzug/Verweigerung der Angelerlaubnis

Bei minder schweren Fällen aus den Punkten 1 und 2 kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand der Einzug / die Verweigerung der Angelerlaubnis erfolgen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet dazu abschließend der Gesamtvorstand in der nächsten planmäßigen Sitzung. Bis dahin ist der Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes zu vollziehen.

Der Zeitraum des Angelverbotes kann bis zu einem Jahr ab Aussprache des Verbotes betragen.

Einen Anspruch auf Rückerstattung von Beitrag ergibt sich daraus nicht.



Ebenso ist die pflichtgemäße und pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags von einer Sperrfrist unberührt.

Eine Umgehung des Verbotes mittels Gastkarte ist verboten.

Um eine Kontrolle wirksam zu ermöglichen, hat das Mitglied den Fischererlaubnischein umgehend auf dem Geschäftszimmer zu hinterlegen. Ein gültiger Fischererlaubnischein wird erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgehändigt.

## 6 Prinzipien des Vorgehens

- 6.1 Im Falle eines Verfahrens nach der Disziplinar- und Schiedsordnung ist das Mitglied schriftlich zu informieren, so dass ihm Gelegenheit gegeben ist zu erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- 6.2 In Fällen, in denen der Vorstand entscheidet oder anhört, ist das **Vier-Augen-Prinzip** zu wahren. Ist kein zweites Mitglied aus dem Geschäftsführenden Vorstand zugegen oder erreichbar, so kann dieses in Sachen der Disziplinar- und Schiedsordnung von einem einfachen Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten werden.
- 6.3 **Belegbarkeit:** In allen Fällen, ist zur Wahrung der Interessen aller Parteien besonders darauf zu achten, dass Vorwürfe belegbar sind. Hörensagen reicht nicht aus.
- 6.4 **Schriftform:** Alle Vorgänge wie Zeugenaussagen, Entscheidungen, Anhörungen, Gespräche und Korrespondenz – auch telefonische – im Sinne der Disziplinar- und Schiedsordnung sind grundsätzlich zu protokollieren bzw. bedürfen der Schriftform. Elektronische Korrespondenz ist entweder in Papierform abzulegen oder anderweitig für den erneuten Zugang zu sichern. Mitteilungen von Entscheidungen gelten durch einfachen Posteinwurf oder persönliche Übergabe als zugestellt.
- 6.5 **Auskünfte** gegenüber Dritten sind grundsätzlich auf das zur Aufklärung eines Sachverhalts notwendige Maß zu beschränken.
- 6.6 Ein Mitglied kann sich grundsätzlich von einer Person Ihres Vertrauens in Gespräche begleiten lassen.